

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Dresden (FHD)			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung)	Digital Education Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Fachsemester (Präsenz-Vollzeit); 8 Fachsemester (Präsenz berufsbegleitend)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2020/21			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	k.A.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	k.A.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	13.01.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Digitalisierung stellt die Bildungsbranche vor enorme Herausforderungen und führt zur Etablierung von neuen Berufs- und Tätigkeitsfelder in der Schnittstelle zwischen Bildung und IT. Für die Umsetzung des digitalen Wandels in der Bildung wird zunehmend akademisch qualifiziertes Personal benötigt, welches über grundlegende digitale Kompetenzen sowie Fach- und Methodenwissen u.a. in Pädagogik, Bildungsmanagement, Medienentwicklung und Organisationsgestaltung verfügen. Mit dem Studiengang „Digital Education Management (B.A.)“ greift die Fachhochschule Dresden (im Weiteren: FHD) diese Entwicklungen auf, indem sie Personen ausbilden möchte, die die Digitalisierung des Bildungswesens mitgestalten und vorantreiben sowie zu interdisziplinärem, kooperativem, anwendungsorientiertem und praxisbezogenem Denken und Handeln in der Lage sind. Der Bachelorstudiengang „Digital Education Management“ (B.A.) wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für die Bildungs-, Medien- und IT-Branche auszubilden. Die Studierenden erwerben einen ersten akademischen, berufsqualifizierenden Abschluss, indem sie neben Fachwissen aus den Bereichen Medien, Bildung und Management ihre methodischen kommunikativen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlichem Niveau weiterentwickeln.

Der zur Programmakkreditierung vorliegende Studiengang „Digital Education Management“ (B.A.) ist ein grundständiger Studiengang und wird an der Fakultät für Betriebswirtschaft der FHD angesiedelt. Der Studiengang adressiert die Schnittstellen zwischen den Themenschwerpunkten Medien, Bildung und Management und zeichnet sich v.a. durch seine Interdisziplinarität, Anwendungsorientierung und seinen Praxisbezug aus.

Die Studiengebühren betragen entsprechend der allgemeinen Gebührenordnung der FHD (neben einer einmaligen Immatrikulationsgebühr von 200 Euro) monatlich 525 Euro im Vollzeit- und 325 Euro im Teilzeitstudium.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Digital Education Management“ (B.Sc.) ist vom Gutachtergremium grundsätzlich positiv bewertet worden - die Inhalte spiegeln eine auf die aktuellen wirtschaftlichen Erfordernisse abgestimmte Hochschulbildung an, die in ihren Rahmenbedingungen den praxisnahen Bezug sucht und innerhalb der Hochschule eine interdisziplinäre Zusammenarbeit fördert. Studiengangsleitung, Lehrpersonal und auch Hochschulleitung setzten sich aus einem jungen und dynamischen Team zusammen, das die Gutachtergruppe von ihrer fachlichen Kompetenz einerseits, ihrem großen Engagement für das neue Studienprogramm andererseits überzeugen konnte.

Die internationale Ausrichtung mit englischsprachigen Modulen und der sich dadurch bietende Mehrwert sowie die sich multiplizierenden Chancen für die Studierenden ist äußerst positiv zu bewerten. Für die realistische Durchführbarkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit wird über ein Fremdsprachenmodul eine Anhebung der nötigen Sprachkenntnisse im Englischen auf das Niveau C1 frühzeitig im Studium vollzogen, um englischsprachigen Modulen im späteren Studienverlauf auch gerecht zu werden.

Die Implementierungspläne der neuen Fachausrichtung wird die Hochschule bzgl. des technischen Know-Hows und der Infrastruktur (Neuerungen Software Programmierung etc.) nach Ansicht der Gutachtergruppe auf ein neues Niveau führen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität	15
2.2.3 Personelle Ausstattung	16
2.2.4 Ressourcenausstattung	18
2.2.5 Prüfungssystem	20
2.2.6 Studierbarkeit	22
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen	30
3 Gutachtergruppe	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	31
2 Daten zur Akkreditierung	31
Glossar	32
Anhang	33

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges „Digital Education Management“ (B.A.) wird den Absolventinnen und Absolventen der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Es handelt sich dabei um einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Im Rahmen des Studienprogrammes erlangen die Studierenden 180 ECTS-Punkte. Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt in der Vollzeit-Studienart 6 Fachsemester (3 Jahre) und in der berufsbegleitenden Studienart 8 Fachsemester (4 Jahre).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2 Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema nach Ableitung einer Fragestellung, unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden selbständig bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse adäquat darstellen können. Die Abschlussarbeit ist gemäß Studienablaufplan planmäßig im letzten Fachsemester durch die Studierenden anzufertigen (vgl. § 15 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der FHD).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Als formale Zugangsvoraussetzungen sind die gesetzlichen Regelungen nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG § 17) für die FHD bindend. Die speziellen Regelungen für den Zugang und für die Zulassung zum Studium an der FHD finden sich in der Immatrikulationsordnung.

Für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die eine für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachweisen können, ist der fachgebundene Zugang zum Studium gemäß § 17 Abs. 5 SächsHSFG möglich, wenn diese eine Hochschulzugangsprüfung an der FHD bestehen sowie an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Das Verfahren der Hochschulzugangsprüfung ist in Anlage 2a zur Immatrikulationsordnung der FHD geregelt.

Darüber hinaus schreibt die Studienordnung weitere besondere Voraussetzungen für den Zugang zur berufsbegleitenden Studienart vor. Bedingung für die Zulassung zum Studium in der berufsbegleitenden Studienart ist der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenarbeitsstunden. Ein Wechsel bzw. Übergang zwischen den Studienarten Vollzeit und berufsbegleitend ist auf Antrag möglich. Entsprechendes regelt die Immatrikulationsordnung der FHD (vgl. § 12 Abs. 12 Immatrikulationsordnung FHD) sowie die Studienordnung des Studienganges „Digital Education Management“ (B.A.) (vgl. Studienordnung DEM § 2 Abs. 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges „Digital Education Management (B.A.)“ wird den Absolventinnen und Absolventen der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Es handelt sich um einen interdisziplinären Studiengang, der der Fächergruppe Sozial- und Bildungswissenschaften, Medienwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet werden kann.

Das Diploma Supplement gibt detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium in beiden Studienarten und in deutscher und englischer Sprache. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Digital Education Management“ (B.A.) ist vollständig modularisiert. Die Module haben i.d.R. einen Umfang von 5 bis 10 ECTS-Punkten. Ausnahmen bilden dabei lediglich die Module Unternehmenspraxis I und Unternehmenspraxis II, die jeweils drei ECTS-Punkte umfassen. Hierbei handelt es sich um ein Lernangebot, das den Studierenden mit vergleichsweise geringem Arbeitsaufwand den Berufsalltag im Rahmen von Ringveranstaltungen und kleineren Exkursionen näherbringt. Beide Module werden mit einem unbenoteten Portfolio abgeschlossen, weswegen hier keine Einschränkung der Studierbarkeit wahrgenommen wird.

In der Vollzeitstudienart des zu akkreditierenden Studienganges erstreckt sich keines der Module über mehr als ein Semester. In der berufsbegleitenden Studienart erstreckt sich alleinig das Modul „Human Resource Management“ zum besseren Ausgleich der Arbeitsbelastung über zwei Fachsemester.

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note legt nach § 16 Abs. 12 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der FHD fest, dass diese im Diploma Supplement auszuweisen ist, sowie eine ausreichende Menge an Referenzdaten erfasst ist.

Die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher weisen folgende Angaben aus: Qualifikationsziele/Kompetenzen und Lehrinhalte; Lehr- und Lernformen; Voraussetzungen (für die Teilnahme); Verwendbarkeit (des Moduls); Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (werden im Modulhandbuch durch die Angabe der im Modul erfolgreich zu absolvierenden Prüfungsleistung ausgewiesen); ECTS-Punkte des Moduls; Häufigkeit des Angebots des Moduls; Arbeitsaufwand des Moduls sowie dessen Dauer; Angabe des Modulverantwortlichen sowie Literaturhinweise.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zuordnung von Arbeitsstunden zu ECTS-Punkten erfolgt in der Studienordnung des Studiengangs (vgl. § 4 Abs. 3 Studienordnung DEM), wobei diese festlegt, dass ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden entspricht. In der Vollzeitstudienart des zu akkreditierenden Studienganges werden gemäß Regelstudienplan pro Semester im Durchschnitt je 30 ECTS-Punkte vergeben; in der berufsbegleitenden Studienart werden gemäß Regelstudienplan durchschnittlich 22 ECTS-Punkte pro Semester – höchstens jedoch 24 ECTS-Punkte – vergeben. Im Rahmen des gesamten Studienganges werden sowohl in der Vollzeit- als auch in der berufsbegleitenden Studienart 180 ECTS-Punkte durch die Studierenden erworben. Für die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorarbeit werden insgesamt 12 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei der Begutachtung des Studienprogramms „Digital Education Management“ (B.A.) um eine Konzeptakkreditierung handelt, basiert die Begutachtung auf der schriftlichen und mündlichen Darlegung von Inhalt und Konzept durch die Programmverantwortlichen einerseits, der Beschreibung von Rahmenbedingungen durch die Hochschulleitung wie auch durch die Studierenden benachbarter Studiengänge andererseits.

Neben der Stringenz der inhaltlichen Ausrichtung stand die erforderliche technische Ausstattung im Fokus der Bewertung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Neben der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen in den Kernbereichen Bildungswissenschaften, Management- und Betriebswirtschaftslehre, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Mediengestaltung, Medien- und Wirtschaftspädagogik, Medienrecht sowie in Informations- und Bildungstechnologien verfolgt der Studiengang die Befähigung der Studierenden,

- digitale Bildungsmedien zu konzipieren, zu produzieren und zu evaluieren,
- Lernumgebungen zu entwickeln und Lernprozesse zu begleiten,
- Bildungsstrategien und -dienstleistungen zu entwickeln und umzusetzen,
- betriebliche Wissens- und Personalarbeit zu gestalten,
- Projekte zur Umsetzung digitaler Medien zu realisieren und zu evaluieren und
- Interne und externe Kommunikationsprozesse zu steuern (vgl. Diploma Supplement 4.2)

Laut Studienordnung steht die Vermittlung berufsqualifizierender Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Absolventinnen und Absolventen vor allem zur Ausübung von operativen Tätigkeiten sowie zur Übernahme von Verantwortung auf Projekt- und mittlerer Managementebene in einem der Bildungs- oder Medienbranche verwandten Bereiche befähigen. Sie sollen die entsprechenden fachlichen Methoden beherrschen, um wissenschaftlich selbständig zu arbeiten, Fachinhalte in unterschiedlichen Zusammenhängen und in deutscher und englischer Sprache präsentieren zu können, verantwortlich zu handeln und ihre Kompetenzen im Rahmen des lebenslangen Lernens weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sollen die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenzen erwerben. Laut Hochschule sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, Bildungsdienstleistungen sowie organisationale Transformations- und Digitalisierungsstrategien auf unterschiedlichen Ebenen und in Kooperation mit verschiedenen Stakeholdern markt- und bedarfsgerecht zu gestalten und weiterzuentwickeln. Dadurch eröffnen sich verschiedene berufliche Berufsfelder, wie z.B. in medienpädagogischen Einrichtungen, im Bildungs- und Verlagswesen, im IT-Bereich, in Medien- und Kreativagenturen, im Personalwesen, in Beratungsunternehmen oder im Weiterbildungssektor.

Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird neben dem Erwerb solider fachlicher Grundlagen auch auf die speziellen Anforderungen kleiner und mittlerer Einrichtungen und Unternehmen eingegangen, beispielsweise durch die Module Management, Change-Management and Leadership oder auch Entrepreneurship and Funding.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird innerhalb des Studiums als fortlaufender Prozess angesehen. Das Studium ermöglicht den Studierenden mit Spezialisierungsangeboten und Praxisphasen, ihre fachlichen Neigungen und Stärken zu entdecken und zielgerichtet weiterzuverfolgen. Sozialkompetenzen werden in gesonderten Modulen (z.B. Beratung & Coaching) vertieft und weiterentwickelt. Neben den oben genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zudem zu verantwortungsbewusstem Handeln im Kontext der digitalen Bildungsbranche und innerhalb der Gesellschaft in Verbindung mit einer wissenschaftlich-kritischen Haltung befähigen. Die Studierenden sollen durch den Aufbau und die Anwendung von Wissen das Selbstbewusstsein erlangen, ihr Wissen im beruflichen Alltag anzuwenden sowie ihre Ansichten und Entscheidungen vor relevanten Akteuren des Fachs zu vertreten. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden zunehmend Verantwortung für gemeinsame Lehr- und Lernprozesse übernehmen, indem sie gemeinsam mit anderen Studierenden lernen und praktische Projekte bearbeiten, dabei unterschiedliche Rollen einnehmen und die daraus resultierenden Erfahrungen reflektieren.

Um das gesellschaftliche Engagement der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Digital Education Management“ (B.A.) zu stärken, nimmt das Aufzeigen von Trends der digitalen Bildung und deren Einbettung in gesellschaftliche Diskurse eine wichtige Stellung innerhalb des Studienprogrammes ein. Studierende sollen sich vorurteilsfrei mit Potenzialen und Gefahren von digitalen Medien in der Bildung auseinandersetzen und eigene Einstellungen, Werte und Verhaltensweisen beim Lernen mit Medien reflektieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 3 der fachgebundenen Studienordnung und die angestrebten Lernergebnisse im Punkt 4.2 des Diploma Supplements ausführlich dargestellt. Grundsätzlich wäre es darüber hinaus wünschenswert, die einschlägigen Spezialisierungen (Wahlmodule) im individuellen Studienabschluss ergänzend zu erwähnen.

Auf Modulebene sind die Lernziele kompetenzorientiert und auf eine Art beschrieben, die beobachtbar/prüfbar ist.

Die formulierten Qualifikationsziele für den Studiengang sind durchaus anspruchsvoll, insbesondere in ihrer Breite. Bei Erreichen der Ziele steht die fachliche und persönlichkeitsbezogene Befähigung der Absolventen und Absolventinnen zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den genannten

Berufsfeldern. Es ist jedoch klar, dass bei der Breite der Qualifikationsziele in einem Bachelorstudiengang nicht jedes der Ziele so vertieft vermittelt werden kann, wie in konkurrierenden spezialisierten Studiengängen. Die Gutachtergruppe regt daher an, nach dem Start des Studiengangs zu prüfen, inwieweit eine schärfere Profilierung zweckmäßig ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum des Studienganges „Digital Education Management“ (B.A.) setzt sich aus 25 Modulen zusammen, mit denen gezielt fachliche, überfachliche und berufspraktische Kompetenzen in den drei Schwerpunktbereichen des Studienganges (Medien, Bildung und Management) aufgebaut werden sollen.

In den ersten Semestern werden zunächst die fachbezogenen Grundlagen mit den Modulen Grundlagen interaktiver Medien, Medienwissenschaft und –kommunikation, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Grundlagen der Pädagogik, Gestaltung interaktiver Medien sowie Lernen und Medien gelegt, indem die grundlegenden Begriffe, Konzepte und Sichtweisen der jeweiligen Disziplinen vermittelt werden.

Im weiteren Studienverlauf findet durch die Module Medienrecht, Digital Learning Environments, Digitalisierungsstrategien, Human Resource Management und Bildungsmanagement die fachliche Vertiefung statt, indem anwendungsorientierte Fachdisziplinen mit interdisziplinären Zugängen thematisiert werden, sodass die Grenzen zwischen den Bereichen Bildung, Medien und Management zunehmend fließender werden.

Zur Ausbildung berufspraktischer Kompetenzen dienen die Module Unternehmenspraxis I und II sowie das Praktikumsmodul.

Zwei Wahlpflichtmodule und zwei Praxisprojekte bieten den Studierenden des Studienganges „Digital Education Management“ (B.A.) die Möglichkeit der individuellen Spezialisierung ihrer Fach- und Methodenkompetenzen und die Entwicklung eines individuellen Kompetenzprofils.

Im Bereich der überfachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden instrumentale Kompetenzen in den Modulen Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Bildungsforschung sowie kommunikative Kompetenzen in den Modulen Coaching und Beratung und Business English. Ein weiterer Schwerpunkt des Studienprogrammes ist der Aufbau von Kompetenzen auf Ebene des mittleren Managements und der Existenzgründung innerhalb von fachübergreifenden Leadership-Modulen Entrepreneurship & Finanzierung sowie Change Management.

Im abschließenden sechsten Semester ist das Modul Bachelorarbeit vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Formal entspricht das Curriculum des Studiengangs den Anforderungen. Der Aufbau ist inhaltlich durchaus schlüssig.

Kenntnisse in der Programmierung von didaktischen Interaktionen (wie bspw. JavaScript und Autorensysteme) wurden im Curriculum verankert; Studieninhalte im Bereich Instructional Design finden nach einer Überarbeitung ebenfalls Berücksichtigung.

Auch die zunächst augenscheinlichen inhaltlichen Doppelungen im Modulhandbuch konnten entsprechend einer Profilschärfung überarbeitet werden.

Da die Gutachtergruppe den Umgang mit dem Begriff Leadership auf Bachelorebene kritisch beleuchtet hat, wurde im Zuge einer Überarbeitung der Begriff überwiegend durch „Change-Management“ ersetzt.

Zuletzt diskutierte die Gutachtergruppe, inwieweit die notwendige Nutzung der englischen Sprache für den Studiengang gesichert ist, bzw. inwiefern eine Unterstützung im Aufbau des sprachlichen Kompetenzniveaus auf C1 vorgenommen werden kann. Dass das Modul „Business English“ daraufhin ins dritte Fachsemester vorgezogen wurde, sieht die Gutachtergruppe als positiv. Dadurch ist eine Anhebung des Sprachniveaus auf C1 vorgesehen, womit Studierende besser in der Lage sind, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache ab dem 4. Fachsemester folgen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Studienablaufplänen des Studienganges „Digital Education Management“ (B.A.) ist zu entnehmen, dass beide Studienvarianten (Vollzeit und berufsbegleitend) hinreichende Möglichkeiten für Studierendenmobilität bieten.

Im Vollzeitstudium erstreckt sich keines der Module über mehr als ein Semester, in der berufsbegleitenden Variante ist nur eines der Module über zwei Fachsemester angelegt. Die ersten beiden Fachsemester sind dezidiert auf die Vermittlung von Grundlagen ausgerichtet. Ab dem dritten Fachsemester beginnen die Wahlpflichtmodule und Praxisprojekte, die eine Vertiefung im Rahmen des Studienprogrammes zulassen.

Über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden sowie über außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der FHD gemäß Rahmenprüfungsordnung § 17 auf Antrag und nach Vorlage der für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen. Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können in gegebener Frist beim Zentralen Prüfungsausschuss gestellt werden. Die als Änderungsentwurf der Rahmenprüfungsordnung eingereichte Regelung zur Anrechnung von Studienleistungen entspricht der Lissabon-Konvention und soll in Kürze in Kraft treten.

Auslandsmobilität wird über die eigenständige Organisationseinheit *International Office* gefördert und unterstützt. Hier können sich Studierende beraten lassen und erhalten Hilfe bei der organisatorischen Anbahnung von Auslandsaufenthalten. Darüber hinaus bestehen auch Kooperationsverträge mit einer Vielzahl von Hochschulen im Ausland, mit denen die FHD auch im Rahmen anderer Studiengänge erfolgreich zusammenarbeitet.

Die FHD ist zudem bestrebt, ihren Studierenden Auswahlmöglichkeiten zum Studium an ausländischen Partnerhochschulen anzubieten. Deshalb werden Hochschulpartnerschaften vor allem im europäischen Raum kontinuierlich ausgebaut. Auch akademische Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und Weiterbildung und andere Aktivitäten im Rahmen der Lehrendenmobilität werden zusammen mit den Partnerhochschulen realisiert. Die FHD ermöglicht einen Praktikums- und Studienaufenthalt bei Partnerhochschulen im Ausland u.a. in China, Finnland, Großbritannien, Indonesien, Irland, Polen, Spanien, Tschechien und den USA.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Generell wird ein Auslandsaufenthalt von der FHD stark befürwortet und gefördert. Dabei werden die Studierenden sowohl beraterisch als auch finanziell unterstützt. Für Studierende, die einen Auslandsaufenthalt anstreben, werden von der FHD Stipendien vermittelt, die die Finanzierung im Ausland ergänzen und sicherstellen sollen. Für die zu absolvierenden Praktika besteht gleichermaßen die Möglichkeit, diese im Ausland zu absolvieren. Dafür werden die Interessenten und Interessentinnen bei der Auswahl einer geeigneten Partnerhochschule im Ausland beraten. Das Angebot eines Praktikums- und Studienaufenthalts wird bereits in anderen Studiengängen gut und gerne genutzt. Da in den Studiengang „Digital Education Management“ (B.A.) vereinzelt auch englischsprachige Module implementiert sind, bietet sich Auslandsaufenthalt zur Sprachförderung an. Durch die Erfahrung der Hochschule mit Auslandsaufenthalten und deren Vermittlung kann ein solcher auch in dem Studiengang als gut realisierbar eingeschätzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Fakultät Betriebswirtschaft sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 2 Professoren mit 2,0 VZÄ, eine Vertretungsprofessur mit 0,5 VZÄ sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit 0,5 VZÄ beschäftigt. Für zwei weitere Professuren im Umfang von 2 VZÄ werden aktuell Berufungsverfahren durchgeführt. Diese werden voraussichtlich zum Wintersemester 2019/20 besetzt werden. Da alle an der Fakultät Betriebswirtschaft angesiedelten Professuren grundsätzlich auf Betriebswirtschaftslehre (mit jeweiliger Schwerpunktsetzung) bezogen sind, können alle Professorinnen und Professoren in der Lehre der durch die Fakultät angebotenen Studiengänge eingesetzt werden. Darüber hinaus wird auch ein Lehrexport aus den beiden anderen Fakultäten der FHD – der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sowie der Fakultät Design – sichergestellt. Grundsätzlich wird die mindestens 50%-ige professorale Lehrquote pro Studienjahr im Studiengang „Digital Education Management“ (B.A.) sichergestellt werden. Ein Professor bzw. eine Professorin der Fakultät Betriebswirtschaft wird dem Studiengang „Digital Education Management“ direkt angehören und die Studiengangsleitung verantworten. Darüber hinaus werden einzelne Fachgebiete von Lehrbeauftragten bzw. Honorardozentinnen und -dozenten realisiert, mit denen die FHD aufgrund guter Lehrevaluationsresultate schon längere Zeit zusammenarbeitet. Die

nebenberuflich Lehrenden bereichern die Lehre im Studiengang durch weitere Spezialkenntnisse und -wissensgebiete und/oder einschlägige Praxiserfahrung und tragen das Konzept und den Qualitätsanspruch des Studienganges ebenso wie die hauptberuflich Lehrenden. Viele der Honorarprofessorinnen und -professoren sind im regelmäßigen Einsatz auch in anderen Studiengängen der Fakultät bzw. in den anderen Fakultäten tätig.

Im Zuge der Aufnahme des Studienbetriebs des Studienganges „Digital Education Management“ (B.A.) ist ein Aufwuchs von drei Professuren im zeitlichen Verlauf geplant:

- Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Digitale Transformation & Bildungsmanagement (1 VZÄ, ab WS 2020/21, 18 SWS)
- Professur für Medienproduktion und Bildungstechnologie (1 VZÄ, ab WS 2021/22, 18 SWS)
- Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. HR- und Innovationsmanagement (1 VZÄ ab WS 2022/23, 18 SWS)

Darüber hinaus werden weitere Lehrveranstaltungen im Studiengang u.a. von schon an der FHD vorhandenen Professuren abgedeckt:

- Professur für BWL mit Schwerpunkt Marketing und Eventmanagement (Fakultät Betriebswirtschaftslehre)
- Professur für Medieninformatik mit Schwerpunkt interaktiver Programmierung/ Game Entwicklung (Fakultät Design)
- Professur Mediendesign mit Schwerpunkt Animation / Visuelle Kommunikation (Fakultät Design)
- Professur für Sozialmanagement/ Sozialwirtschaft (Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften)
- Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaften und Pädagogik (Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften)
- Professur für Soziologie (Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften)

Grundsätzlich haben alle Lehrenden, Lehrbeauftragten und Honorarkräfte der FHD stets die Möglichkeit z.B. an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus werden die Dozentenkonferenzen, die mindestens einmal pro Semester stattfinden, mit entsprechenden Weiterbildungen verbunden. Über das Semester verteilt werden Forschungskolloquien durchgeführt, in denen Vertreter und Vertreterinnen der Wissenschaft, Praxis und Politik über aktuelle Themen- und Fragestellungen vortragen. Das Forschungskolloquium kann von allen Dozenten und Dozentinnen, einschließlich der externen Honorarprofessoren und -professorinnen, besucht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung für den Studiengang erscheint generell hinreichend, insbesondere wenn die geplanten Erweiterungen (neue Professuren, u.a. in Bildungsmanagement und Bildungstechnologie) im vorgesehenen Zeitrahmen erfolgen. Das Ausmaß des Einsatzes von Honorarkräften als Dozenten sollte spezifiziert werden, auch die Gebiete, in denen Honorarkräfte eingesetzt werden sollen. Auffällig ist eine gewisse Diskrepanz im Bereich der im weiteren Sinne mediendidaktischen Zielsetzungen: Programmatisch spielen diese zum Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs eine erhebliche Rolle, personell sind instruktionspsychologische, medienpsychologische, erwachsenenpädagogische und psychologisch-didaktische Kompetenzen im aktuellen Lehrkörper weniger stark repräsentiert, was durch Kompetenzen im Bereich Entwicklung im Kindes- und Jugendalter nur bedingt ausgeglichen werden kann. Die drei vorgesehenen zusätzlichen Professuren sind mittelfristig für die Studierbarkeit des Studiengangs unerlässlich. Das Gutachtergremium legt daher nahe, die entsprechenden Ausschreibungen zeitig zu tätigen und die Berufungsverfahren zügig durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehre der Fakultät Betriebswirtschaft findet seit WS17/18 an dem neuen Hauptstandort Campus am Straßburger Platz mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 12.114 m² (inkl. Nebenflächen) statt. Dieser Neubau ist als Gemeinschaftsobjekt der drei Einrichtungen Akademie für berufliche Bildung gGmbH (AfBB), Akademie für Wirtschaft und Verwaltung GmbH (AWV) und FHD konzipiert. Die FHD nutzt eine Fläche von ca. 3.000 qm für Seminarräume, Bibliothek und Pausenzonen, Aufenthaltsräume für Studierende und Sanitäreinrichtungen etc. und eine Fläche von 1.000 qm für den Verwaltungsbereich und die Büros. Für den Hochschulbetrieb der FHD stehen zur Verfügung: die Präsenzbibliothek, das Archiv, zwei Hörsäle, 24 Seminarräume, drei Kleingruppenräume, drei PC-Räume sowie 25 Büro- und vier Beratungsräume zzgl. Pausenzonen. Darüber hinaus stehen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung: Mensa/ Cafeteria (340 qm), Innenhof des Campus und Aula im Bestandsgebäude der AfBB Blochmannstraße 2 (132 Plätze).

Die Seminarräume bzw. Gruppenarbeitsräume sind mit fest installierter audiovisueller Präsentationstechnik ausgerüstet. Darüber hinaus gibt es weitere mobile Präsentationssysteme. Die Ausstattung der Seminarräume entspricht den Anforderungen an eine moderne Unterrichtsgestaltung (Projektor, Whiteboard, Overhead-Projektor, Flip-Chart, Präsentationstafeln/Moderatoren-koffer,

Netzwerk- und Onlineverbindung, Sonnenblendschutz und Verdunklungseinrichtung). Daneben besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines Laptop-Schranks mit 33 Laptops zum mobilen Arbeiten im Campus-WLAN-Netz. Darüber hinaus stehen acht Multifunktionsgeräte (Kopieren, Scannen etc.) im Gebäude zur Verfügung. Die digitale Infrastruktur an der FHD umfasst: ein webbasiertes Intranet (Wiki), die Lernplattform ILIAS sowie die Stunden- und Raumplanungssoftware ‚sked‘. Außerdem findet derzeit die Einführung des Campus Managementsystems ANTRAGO academy statt, ein Media-Wiki als Informations- und Dokumentationssystem für Studierenden und Lehrende seit WS 18/19 eingerichtet.

Die Bibliothek der FHD ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek, deren Bestand sich aus den Bereichen der angebotenen Studiengänge und den angrenzenden Gebieten zusammensetzt. Die Bibliothek der FHD wird als Freihand-Präsenzbibliothek geführt, wobei Wochenendausleihe möglich ist. Die Öffnungszeiten der Bibliothek ist werktäglich von 09:30 Uhr – 13:30 Uhr und an berufsbegleitenden Wochenenden sowie nach Absprache. Der Medienbestand orientiert sich stark an den Bedürfnissen der Hochschullehre. Der Bestand umfasst ca. 5000 Monografien, inkl. englischsprachiger, elektronischer Medien und laufender (analoger) Zeitschriftentitel (Stand: 11/2018). Die Auswahl der anzuschaffenden Fachliteratur wird durch die hauptberuflich Lehrenden vorgenommen. Die FHD hat eine „Hochschulkommission Bibliothek“ (HKB) gegründet, in der je ein Professor bzw. Professorin aus den Fakultäten sowie die Bibliothekarin und der Kanzler mitwirken. Den Vorsitz dieser Kommission hat der Prorektor für Studium, Lehre und Weiterbildung inne.

Bibliotheksnutzer können sich per OPAC über den Bibliotheksbestand der FHD informieren und recherchieren. Es besteht die Möglichkeit, über weitere OPACs in Bibliotheksbeständen anderer Bibliotheken zu recherchieren und auf diese als angemeldeter Nutzer zuzugreifen, z.B. die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) und die Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW). Auf die Nutzung der freizugänglichen Elektronischen Zeitschriften Bibliothek (EZB) mit knapp 80.000 elektronischen Zeitschriften werden die Studierenden hingewiesen; die FHD ist gegenwärtig dabei, die Lizenzbedingungen für den Status einer Teilnehmerbibliothek zu prüfen, um für einen großen Umfang an Zeitschriften die Volltextsuche zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich sind die Studierenden der FHD mit dem hochschuleigenen Bestand und dem Zugang zur Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek gut ausgestattet. Für die eher kleine, spezialisierte Bibliothek der FHD wird eine sukzessive inhaltliche Erweiterung um Literatur zu den Themen Bildungstechnologie, E-Learning (i.w.S.), Instruktionspsychologie und Instructional Design von den Gutachtern nahegelegt, da aktuell der Zugang zu Fachzeitschriften, insbesondere aus dem Bereich der Bildungstechnologie (z.B. Educational Technology Research & Development; Educational Technology Magazine, etc.) eher beschränkt ist. Dies könnte beispielsweise durch den Ausbau der Kooperation mit

der SLUB ausgeglichen werden, indem ein digitaler Zugriff mit Volltextsuche in den Beständen dieser lizenziert würde.

Die technische Ausstattung umfasst alle aktuell wesentlichen Geräte, die allerdings oft nur in Form eines Gerätes bzw. eines Arbeitsplatzes repräsentiert sind. Hier ist es notwendig, nach Anlauf des Studienbetriebs den praktischen Bedarf (zeitliche Inanspruchnahme der einzelnen Geräte und Software-Lizenzen) zu überprüfen und nötigenfalls die Ausstattung entsprechend zu erweitern.

Die Gutachtergruppe regt an, die IT-Infrastruktur nach Anlauf des Studienbetriebs zeitnah zu analysieren, um ggf. die Anschaffung zusätzlich erforderlicher Software u.Ä. in die Wege leiten zu können. Da die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse nicht hochschulintern und erst mit dem neu angestellten Lehrpersonal und den Gastdozenten zur Verfügung stehen, wäre es sinnvoll, schon jetzt eine externe Analyse und Beratung für eine nicht nur aktuelle, sondern auch eine zukunftsorientierte Verfügbarkeit der angewandten Technik für die Lehr- und Lernzwecke in Auftrag zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die im Studiengang „Digital Education Management“ (B.A.) abzuhaltenden Prüfungen dienen der Überprüfung der in dem jeweiligen Modul erworbenen angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Es wird eine Varianz an Prüfungsformen innerhalb des Studienganges angestrebt, so dass sowohl mündliche wie schriftliche, wissenschaftlich-theoretische, empirische und (berufs-)praktische Fragestellungen und Sachverhalte bearbeitet und die entsprechend erworbenen Kompetenz überprüft werden können. Die vorgesehenen Prüfungsformen umfassen Hausarbeiten, mündliche und schriftliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten.

I.d.R. werden alle Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen sind grundsätzlich auf Module und nicht einzelne Lehrveranstaltungen bezogen. Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen werden auch sogenannte Prüfungsvorleistungen abgehalten. Prüfungsvorleistungen sind laut § 9 der Rahmenprüfungsordnung Studienteilleistungen und fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die zum Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen. Sie bestehen im Wesentlichen aus Testaten, schriftlichen und/oder mündlichen Aufgabenstellungen, bzw. dem erfolgreichen Absolvieren vorgeschriebener Lehrinhalten

(Teilnahmenachweis). Die Prüfungsvorleistung ist ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote und wird lediglich als erfüllt bzw. nicht erfüllt bewertet. Bezüglich ihrer Wiederholbarkeit bestehen keine Beschränkungen.

Im Vollzeitstudium sind pro Semester nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Modulprüfungen vorgesehen, in der berufsbegleitenden Studienvariante nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier.

Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (vgl. § 8 Abs. 12, Anlage A06 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der FHD). Eine zweite Wiederholung kann in begründeten Fällen durch den Zentralen Prüfungsausschuss der FHD bewilligt werden. Wiederholungsprüfungen werden i.d.R. in den ersten Wochen des jeweils nachfolgenden Semesters durchgeführt.

Die Prüfungsorganisation erfolgt durch das Zentrale Prüfungsamt, das sicherstellen soll, dass es zu einer Überschneidung von Prüfungen kommt. Die Prüfungsanmeldung erfolgt für die Studierenden automatisch mit der Belegung eines Moduls (dies gilt nicht für die Abschlussprüfung). Rücktritte von Prüfungen sind in § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der FHD geregelt.

Zu einem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Studierenden mittels der Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema nach Ableitung einer Fragestellung, unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden selbständig bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse adäquat darstellen können. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Verteidigung der Bachelorarbeit im Rahmen der Abschlussprüfung kann innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Dies ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Verteidigung zu beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Prüfungen sind klar beschrieben und eindeutig modulbezogen. Auch die Prüfungsbelastung ist ausgewogen kalkuliert. Sofern semesterbegleitende Leistungen erbracht werden müssen, werden diese als gelenkte Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte sowie als Vorbereitung auf die Prüfung gesehen.

Das bereits bestehende hauseigene Qualitätssicherungssystem ist bestens geeignet um die Prüfungsformen kontinuierlich und routinemäßig zu überprüfen und weiterentwickeln zu können. Eine eigens gegründete Studiengangskommission, die mit allen wichtigen Stakeholdern besetzt wird, ist eine weitere wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung des Studiengangs und insbesondere der darin vorgesehenen Prüfungsmodalitäten.

Bei dem Modul DEM 4.4 Coaching & Beratung wäre nach Ansicht der Gutachtergruppe ggf. anstatt des vorgesehenen Referats die Durchführung einer Coaching-Aktivität eine im Sinne der Kompetenzorientierung noch sinnvollere Prüfungsform.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Ablauf des Studiums sowie Form, Inhalt und Bewertung der nachzuweisenden Prüfungsbestandteile werden durch die Studien-, Rahmenprüfungs- und Praktikumsordnung sowie dem jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch die zentrale Studienorganisation und durch frühzeitige Bekanntgabe der Semesterpläne gewährleistet. So wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen kommt.

Im Studienverlauf wurde die Arbeitsbelastung beider Studienvarianten über alle Semester in etwa gleichmäßig verteilt. Die Anzahl der ECTS-Punkte wird als Maß für die Arbeitsbelastung durch Präsenzunterricht, Selbststudium, Studien- und Prüfungsleistung angesehen. Bei einem veranschlagten Workload von 30h je ECTS-Punkt und durchschnittlich 30 ECTS-Punkten pro Semester ergibt sich eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester in der Studienvariante Vollzeit (in der berufsbegleitenden Studienvariante entsprechend weniger). Die Arbeitsaufwände werden in regelmäßigen Abständen durch entsprechende Workload-Erhebungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. Damit soll sichergestellt sein, dass jedes Modul innerhalb eines Semesters - maximal innerhalb eines Jahres - unter Beachtung eines angemessenen Workloads absolviert werden kann.

Die Modulprüfungen finden vorwiegend in den Prüfungswochen bzw. in der vorlesungsfreien Zeit statt, können aber auch semesterbegleitend erfolgen. Während der Projekt- und Konsultationswoche, in welcher keine obligatorischen Lehrveranstaltungen stattfinden, haben die Studierenden die Möglichkeit, Konsultationstermine für die anstehenden Prüfungen bei den Lehrenden wahrzunehmen. Danach beginnt eine zweiwöchige Prüfungsphase, in der u.a. Klausuren geschrieben und mündliche Prüfungen abgehalten werden. Bei der Erstellung des Prüfungsplanes wird darauf geachtet, dass zwischen zwei Prüfungen mindestens ein freier Tag liegt. Die Abgabetermine für ggf. anzufertigende Belege und

Hausarbeiten sind jeweils so gelegt, dass die Studierenden diese z.T. während der vorlesungsfreien Zeit anfertigen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und die damit einhergehenden Anforderungen an die Studierenden sind den ECTS-Punkten angemessen. In jedem der 25 Module ist je eine Modulprüfung vorgesehen. Pro Semester werden mindestens drei, maximal fünf Prüfungen abgelegt. Der Mindestumfang eines Moduls von mindestens 5 ECTS-Punkten wird eingehalten, lediglich die Module Unternehmenspraxis I und Unternehmenspraxis II weichen mit jeweils 3 ECTS-Punkten von dieser Richtlinie ab. Dies wird mit der stufenweisen Entwicklung der jeweiligen Kompetenzen und der Steigerung der Komplexitätsgrade in der Anwendungs- bzw. Praxisorientierung begründet. Da es sich zudem bei diesen Modulen um Input-fokussierte Veranstaltungen mit geringerem Selbstaufwand der Studierenden handelt, sind die ECTS-Punkte den Anforderungen angemessen.

Der zeitlichen Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch einen einheitlich strukturierten Stundenplan vorgebeugt. Da nach Auskunft der FHD und Studierenden aus anderen Studiengängen viele neben dem Studium berufstätig sind, oder familiären Verpflichtungen nachkommen müssen, sollte folglich durch die zentrale Studienorganisation für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auf die frühzeitige Bekanntgabe der Semesterpläne verstärkt geachtet werden. Aus anderen Studiengängen ist zudem bekannt, dass die Stundenpläne auf zwei Gruppen mit unterschiedlicher Terminierung aufgeteilt werden. Dadurch wird den Studierenden die Flexibilität ermöglicht, auf den jeweils anderen Termin auszuweichen, wenn sie den eigenen nicht einhalten können. Diese Regelung bietet sich auch für den vorliegenden Studiengang an, um die Studierbarkeit bestmöglich zu gewährleisten. Der Studiengang könnte zusätzlich durch die Umsetzung des Blended Learning Konzepts an Studierbarkeit gewinnen, indem Lehrveranstaltungen von externen Dozenten und eingeladenen Sprechern aus Unternehmen, die häufig zeitlich beschränkt sind, beispielsweise in Form von Webinaren angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Mit dem Angebot der berufsbegleitenden Studienvariante liegt ein besonderer Profilianspruch vor.

Die besonderen Herausforderungen bestehen für die berufsbegleitend Studierenden darin, Beruf, Studium und Familie gut miteinander zu verbinden und dabei alle drei Bereichen gut zu bewältigen. Die

FHD unterstützt die berufsbegleitend Studierenden mit Maßnahmen, die eine solide Studierbarkeit gewährleisten. Dazu zählen im Einzelnen:

- Die Lehre findet abgesehen von je einer Präsenzwoche im Semester an Freitagabenden und an Samstagen statt.
- Rechtzeitige Informationen über Termine für Lehrwochenenden, Präsenzwochen und Prüfungszeiten ermöglichen eine Regelmäßigkeit und Planbarkeit für die Studierenden. Die Planung orientiert sich an den Ferienterminen in Sachsen, um für die Studierenden ein Familienleben zu gewährleisten.
- Die Bearbeitungsdauer für außerhalb der Hochschule zu erstellende Prüfungsleistungen ist länger als bei Studierenden der Vollzeit-Studienart. Für die Erstellung einer Abschlussarbeit beträgt die Bearbeitungszeit gemäß Rahmenprüfungsordnung § 15 Abs. 3 für berufsbegleitend Studierende 16 Wochen, im Gegensatz zu zwölf Wochen für Vollzeit-Studierende.
- Studierende der berufsbegleitenden Studienvariante absolvieren kein zusätzliches Praktikum, sondern reflektieren aus ihrem Arbeitsbereich heraus auf die Arbeitsfelder des Bildungs- und Medienmanagements, wobei deren tatsächliche Arbeitszeit auf das Studium angerechnet wird. Damit erfolgt eine Würdigung der im Berufsleben erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen mit einem wissenschaftlichen Transfer auf Hochschulniveau.
- Der studienbezogene Workload ist im berufsbegleitenden Studium im Vergleich zur Vollzeit-Studienvariante signifikant geringer.

Trotz der besonderen Anforderungen an die Studierenden in berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen soll auch die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung durch die hier beschriebenen Maßnahmen gewährleistet sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die berufsbegleitende Variante ist zwar (insbesondere wenn Studierende Vollzeit arbeiten) zeitlich recht anspruchsvoll, aber wie bisherige Erfahrungen zeigen, durchaus in der vorgesehenen Studienregelzeit zu absolvieren. Es wird empfohlen durch entsprechende Maßnahmen des Blended Learning die möglichen zeitlichen Engpässe der berufstätigen Studierenden zu entlasten. Es kann dadurch zwar nicht die Studienbelastung verringert werden, doch könnte durch größere Freiheitsgrade in der Zeitplanung eine noch bessere Vereinbarkeit der Studierenden des Studiums mit Arbeit und Familie erreicht werden.

Das vorliegende Curriculum ist von seinen Inhalten und Studierformen außerdem gut prädestiniert durch eine Verknüpfung von Lernen mit sozialem Engagement im Sinne der "Third Mission" von Hochschulen (Forschung, Lehre, gesellschaftliche Verantwortung) sog. "Service Learning" zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die grundlegenden Lehrformen des Studienganges sind Vorlesungen und Seminare, in denen individuelles und kollaboratives Lernen stattfinden. Mit fortschreitender Studiendauer und der steigenden Selbstlernkompetenz der Studierenden werden projektbasierte und partizipative Lehr- und Lernformen ergänzt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen damit ihre Fähigkeiten ausbauen, kooperativ zu lernen sowie das eigenen Handeln gemeinsam wissenschaftlich zu reflektieren und zu evaluieren.

Ein essentieller Bestandteil des Studienganges „Digital Education Management“ (B.A.) ist die Nutzung moderner Lehrformen. Die Studierenden lernen neue didaktische und technologische Ansätze der digitalen Bildung theoretisch und praktisch kennen. Moderne Lernwerkzeuge und -formen werden gemeinsam entwickelt, eingesetzt, erprobt und reflektiert. Der praktische Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformaten (z.B. Virtual Classroom, Lernplattformen, Online-Assessment, E-Portfolio, Peer Coaching) soll den Studierenden ein zeitgemäßes, flexibles und individuelles Studium ermöglichen und ihr Verständnis für die Inhalte des Studiums fördern.

Der Aufbau von Fach- und Methodenkompetenzen zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ist ein elementares Qualifikationsziel des Studienganges. Zur Wissensvermittlung und -erarbeitung kommen daher innerhalb des Studienprogrammes regelmäßig neue Lehr- und Lernformen zum Einsatz. Diese sollen systematisch reflektiert und evaluiert werden. Im späteren Verlauf des Studiums sollen die Studierenden unter Begleitung der Lehrenden neue praxisnahe Lehr- und Lernformate (z.B. Mentoringprogramme) entwickeln. Damit sind die Studierenden des Studiengangs „Digital Education Management“ (B.A.) aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Die Weiterentwicklung eines Studiengangs findet an der FHD stets unter Zuhilfenahme des Constructive-Alignment-Ansatzes statt: Im Rahmen dieses Ansatzes wird großer Wert auf die Definition von Learning Outcomes, d.h. konkreten, im Rahmen der Lehrveranstaltung erreichbaren bzw. zu erreichenden Lernzielen gelegt. Die Prüfungsleistungen sowie die zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernmethoden sollen zum Erreichen der definierten Lernziele optimal geeignet sein und die von den Studierenden erworbenen Kompetenz sollen überprüfbar und bewertbar sein. Um die „Übersetzung“ von

theoretischem und analytischem Wissen in die Praxis und berufliche Tätigkeit zu überprüfen, sollen Lernformen wie beispielsweise projektbasierte Seminare zur Anwendung kommen.

Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs spiegelt auch die Themenschwerpunkte der FHD in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung wider. Im FHD-internen Forschungscluster *Digitale Bildung* werden Forschungsprojekte zu neuen Lehr- und Lernformen (aus Programmen von Bund, Land und EU) bearbeitet und es findet ein kontinuierlicher Austausch zwischen Lehrenden, Forschenden und in der Weiterbildung tätigen Hochschulangehörigen verschiedener Fachdisziplinen statt. Damit wird ein ständig aktueller wissenschaftlicher Input aus der Forschung in die Weiterentwicklung des Studienganges einbezogen. Darüber hinaus sind die Lehrenden des Studienganges im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten über eigene Forschungsprojekte und die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen) am fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene beteiligt und entwickeln die Inhalte des Studienangebots kontinuierlich weiter. So ist es beispielsweise möglich, Studierende in Praxis- und Forschungsprojekte zu integrieren und neue inhaltliche Impulse und Vertiefungen des Studiengangs gemeinsam mit den Studierenden, Lehrenden und Berufspraktikern aufzugreifen oder zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Ausrichtung des Studiengangs entspricht dem im Rahmen der Marktanalyse festgestellten Qualifikationsbedarfs und den für den gegenständlichen Studiengang angepeilten Zielgruppen. Es wird durchgängig in allen Modulen "Blended Learning" als Lehrform angegeben. Digitalisierte Lehr- und Lernformen bieten auch berufsbegleitend Studierenden hinsichtlich der zeitlichen Vereinbarkeit günstige Bedingungen. Gerade im Hinblick auf die Zielsetzungen ist es wichtig, dass der Einsatz digitalisierter Lehrmethoden (insbesondere Varianten von Blended Learning, Webinare bzw. E-Lectures, Computer Supported Collaborative Learning) im Fokus steht, damit die Studierenden solche Formen, zu deren Umsetzung sie selbst qualifiziert werden sollen, auch im Studium erfahren. Nach der Überarbeitung des Modulhandbuches ist nun ersichtlich, wie diese konkret realisiert werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Wie in den anderen Studiengängen der FHD soll im „Digital Education Management“ (B.A.) eine nachhaltige Qualitätssicherung sowie eine konstante fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Studienangebots erfolgen. Insbesondere die methodisch-didaktischen und inhaltlichen Ansätze des Curriculums sollen regelmäßig überprüft und an die fachliche Weiterentwicklung angepasst werden. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienprogramms soll durch organisational-strukturelle Maßnahmen wie Einrichtung einer Studiengangskommission sowie durch die konsequente Orientierung an den Schwerpunkten bzw. Grundsätzen für Forschung und Lehre an der FHD gewährleistet werden.

Mit Aufnahme des Studienbetriebes wird eine Studiengangskommission gebildet, die sich aus Vertretern von Studiengangsleitung, Modulverantwortlichen, Studierenden, Qualitätsbeauftragten und Dekaninnen bzw. Dekanen zusammensetzt und mit der Fakultätskonferenz eng verschränkt ist. Darüber hinaus sollen auch Expertinnen bzw. Experten für Digitale Bildung aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft der Studiengangskommission angehören.

Auf Basis von Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Gesprächen mit den Studierenden werden mögliche Differenzen zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Workloads, Prüfungsformen, Lehr- und Lernformen sowie Lehrinhalten in den Modulen erfasst werden, um zukünftige Anpassungen im Curriculum begründet vornehmen zu können. Dies betrifft z.B. die Art und den Umfang von Prüfungsleistungen ebenso wie den didaktischen Methodeneinsatz und auch die fachlich-inhaltlichen Ansätze im gesamten Studienprogramm.

Die verschiedenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an der FHD in den letzten Jahren eingeführt wurden, haben sich laut Aussage der Hochschule auf vielen Ebenen bewährt. Die Schaffung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und die Evaluierung der Lehrveranstaltungen sowie der kontinuierliche Dialog mit den Studierenden ermöglichte eine deutliche Steigerung in der Qualität der Lehre innerhalb der bestehenden Studiengänge. Die strukturellen Maßnahmen und die standardisierten Verfahrensabläufe sollen auch im Studiengang „Digital Education Management“ (B.A.) umgesetzt werden.

Den Lehrenden und den Modulverantwortlichen werden die Auswertungen der einzelnen studentischen Evaluationen der Lehrveranstaltungen übermittelt, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren und ggf. ihre Lehrkonzeption überprüfen können. Die Studiengangsleitungen erhalten

Daten für alle Module in den Studiengängen, um so die Entwicklung begleiten und ggf. Unterstützung leisten zu können.

Auf Ebene von Dekanat und Hochschulleitung werden zusammengefasste Daten zu Studiengängen diskutiert sowie eine Zusammenfassung hochschulintern veröffentlicht. Die Verantwortung für die Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung unterliegen dem Dekan bzw. der Dekanin und werden durch die Studiengangleitungen z.B. für die Optimierung der Lehre, der Semesterplanung sowie der sächlichen Ausstattung des Studiengangs verwendet. Die Studiengangleitungen der Fakultät Betriebswirtschaft sind für die Studierenden die direkten Ansprechpartner. Sie führen u.a. auch den direkten Dialog zum Feedback der Studierenden und sorgen für die Umsetzung qualitätssteigernder Maßnahmen. Hierfür werden die Studierenden am Semesterende zu Gesprächen eingeladen. Der unmittelbare Austausch zwischen den Lehrenden und der Studiengangleitung hilft beim Identifizieren von Lerndefiziten, Motivationsproblemen oder Mängeln im Bereich der Ausstattung. Darüber hinaus steht den Studierenden ein Feedback-Kasten im Aufenthaltsraum zur anonymen Beschwerde-Meldung zur Verfügung. Letztere werden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement sondiert und entsprechend Zuständigkeit und Dringlichkeit in den Prozess der stetigen Verbesserung in Studium und Lehre eingebracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ein umfangreiches und an der FH bereits gut bewährtes Qualitätssicherungssystem ersichtlich. Durch eine mit den relevanten Stakeholdern besetzte Studiengangskommission werden die Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs weiter unterstützt und damit ein kontinuierliches Monitoring gewährleistet.

Es wäre jedoch sinnvoll, die entsprechenden Fragebögen mit einigen auf die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb der Module zielenden Items zu ergänzen. Da zwar die Erfassung einzelner Lehrveranstaltungen sowie der Rahmenbedingungen zum Studiengang bzw. generell zum Studium geplant ist, ergibt sich eine Lücke auf Modulebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die FHD verfolgt die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Menschen mit und ohne Behinderungen, Personen jeglicher geografischen Herkunft und religiösen Zugehörigkeit. Dies fördert die Akzeptanz aller individuellen Lebensentwürfe und Familienaufgaben, und leistet einen Beitrag zur Sicherung der Qualität von Forschung, Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Personals. Durch die Gleichstellung sollen bestmögliche Rahmenbedingungen für alle Mitglieder und Angehörigen der FHD geschaffen werden, um den Studierenden einen planbaren Studienerfolg und allen Beteiligten den beruflichen Alltag barrierefrei zu ermöglichen.

Derzeit zählt die FHD ca. 500 Studierende, 17 Professorinnen und Professoren, 6 wissenschaftliche bzw. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 14 Angestellte in der Verwaltung (exklusive Dienstleistungen, die personell durch die Trägergesellschaft abgedeckt werden) zu ihren Mitgliedern. Der Anteil weiblicher Studierender liegt bei ca. 70%. Auch innerhalb der Hochschulverwaltung ist der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen mit 80 % sehr hoch. Die Statusgruppe der Professorinnen weist einen Anteil von ca. 40 % auf. Darüber hinaus ist die Altersgruppe der 22-40-jährigen innerhalb der Studierendenschaft stark vertreten.

Damit die Gleichstellung zwischen den Mitwirkenden und Beteiligten gelebt werden kann, hat die Arbeitsgruppe Gleichstellung 2016 ein Gleichstellungskonzept erarbeitet. Es beschreibt die Arbeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten, der oder die die Berufungen von Professorinnen und Professoren begleitet und Studierende zu gleichstellungsrelevanten Fragestellungen berät.

Ein entsprechender Nachteilsausgleich ist in § 11 (7) der Rahmenprüfungsordnung festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FHD betont neben der Achtung der Geschlechtergerechtigkeit und der Umsetzung eines individuellen Nachteilsausgleichs auch explizit ihre Akzeptanz aller individuellen Lebensentwürfe und Familienaufgaben, egal ob wegen der Betreuung von Kindern oder alter Menschen. Mit dem Angebot eines berufsbegleitenden Studiengangs werden dafür die entsprechenden Bedingungen geschaffen. Für den Studiengang „Digital Education Management“ kann daher mit einem gerechten Umgang aller Studierenden im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit, des Nachteilsausgleichs und der familiären Situation gerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 24. März 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Peter Baumgartner**, Donau-Universität Krems
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Helmut Niegemann**, Goethe-Universität Frankfurt am Main
- Vertreterin der Berufspraxis: **Nicola Vollmar**, Certified European E-Learning Manager, Journalistin für Web-TV und interaktives Fernsehen
- Vertreterin der Studierenden: **Michelle Seer**, Bildungswissenschaften – Lernen und Lehren (M.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	N/A
Notenverteilung	N/A
Durchschnittliche Studiendauer	N/A
Studierende nach Geschlecht	N/A

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	17.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	11./12.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Hochschulleitung, Studierende benachbarter Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Bibliothek, Medienlabore

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und

Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.

⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von

nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)